

Beschlüsse
der
5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung
bei der Bundesrechtsanwaltskammer
am 25. und 26. Juni 2010 in Berlin

Berufsordnung

1. § 8 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.“

2. § 9 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Kurzbezeichnungen

Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.“

3. § 13 BORA wird aufgehoben.

4. § 32 Abs. 3 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Sozietät hervorgetreten ist.“